hängen (sind)« (S. 24). Auch der ideologische Hintergrund von Gruppenkonflikten wird behandelt. Als wesentliche Faktoren sieht v. Greyerz Entwicklungen vor allem in den 1620ern: die schwierige Koordinierung der königlichen Kirchenpolitik in den drei Reichen England, Schottland und Irland; der starke Antikatholizismus des englischen Volkes, der zur Radikalisierung beitrug; der verfassungspolitische Gegensatz zwischen Karl I. und den Grafschaften auf dem Gebiet der Steuerpolitik, wie er sich im Parlament manifestierte; und dazutretend der wachsende Widerstand gegen die arminianische Kirchenpolitik des Monarchen.

Damit leistet das Buch Lesern mit verschiedenen Interessen gute Dienste: Wer sich für bestimmte »Evergreens« des englischen wissenschaftlichen Diskurses interessiert (sei es die »gentry«, sei es die Fronten von Hof und Landadel, »court and country« in dem langen Ringen des Bürgerkrieges, seien es bestimmte Themenfelder der englischen Gesellschaft im 17. Jahrhundert), aber auch jeder, der ganz einfach eine klar gegliederte und übersichtliche, aber nicht über Gebühr vereinfachende Verlaufsgeschichte dieses bewegten Jahrhunderts zu lesen wünscht, ist mit dem vorliegenden gehaltvollen Band gut bedient.

P. Ehrmann

Marlene Meyer-Gebel, Bischofsabsetzungen in der deutschen Reichskirche vom Wormser Konkordat (1122) bis zum Ausbruch des Alexandrinischen Schismas (Bonner Historische Forschungen 55), Siegburg (Schmitt) 1992, XXXIV und 330 S.

Die 1990 in Bonn angenommene Dissertation beschäftigt sich mit einem Zeitraum, in dem es zu nicht weniger als 18 Bischofsabsetzungen kam. Untersucht wird in dem vorliegenden Werk, auf wessen Initiative die Absetzungsverfahren eingeleitet und wie sie durchgeführt wurden; in einem Vergleich wird schließlich versucht, Gemeinsamkeiten und Unterschiede herauszuarbeiten. Schon in der Einleitung trägt die Verfasserin der Verfassungsentwicklung des Hochmittelalters insofern Rechnung, als sie die Bedeutung der lokalen Kräfte betont, die in dieser Zeit zu einer gesteigerten politischen Relevanz aufgestiegen waren. Entsprechend werden in einem ersten, umfangreichen Teil (S. 5-256) die einzelnen Absetzungen in chronologischer Folge untersucht und in ihren landes- und reichsgeschichtlichen Kontext eingeordnet. In einem zweiten, wesentlich kürzeren Abschnitt (S. 257-308) wird anschlie-Bend ein systematischer Vergleich vorgenommen, der einerseits auf dem Material des ersten Teils beruht, andererseits das Echo der erzählenden Quellen einzuordnen und die kirchenrechtliche Dimension zu bewerten sucht. Als Ergebnis (S. 309-312) ist festzuhalten, daß das Königtum nach dem Wormser Konkordat eine geänderte Herrschaftspraxis verfolgte, indem es lokale Kräfte stärker förderte als die vorher bevorzugten Bischöfe und dabei oftmals auch das Papsttum auf seiner Seite wußte, zumal der Simonievorwurf und das sich daran anschließende kanonische Verfahren noch immer eine wirksame Waffe darstellten. Das Werk liefert alles in allem einen weiteren Baustein zu dem Gebäude der Verfassungsgeschichte, die die komplexen Zusammenhänge zwischen lokalen Interessen und reichsweiter, letztlich bis zum Papsttum reichenden politischen Gegebenheiten, die die hochmittelalterliche Herrschaftsstruktur prägten. Dabei ist zu beachten, das insbesondere der landesgeschichtliche Aspekt, der hier als Basis weiterer Schlußfolgerungen anzusehen ist, von der Verfasserin natürlich nicht abschließend behandelt werden konnte; vergleicht man etwa die Ausführungen Stefan Weinfurters in der Festschrift für Alfred Wendehorst (Jahrbuch für fränkische Landesforschung 52, 1992) zu »Friedrich Barbarossa und Eichstätt«, so ergibt sich zumindest für diese Absetzung des Jahres 1153 ein in vielen Bereichen anderes Bild. Die landesgeschichtliche Forschung wird zu zeigen haben, ob ähnliche Änderungen auch in anderen Fällen vorzunehmen sein werden. Damit besteht natürlich die Gefahr, daß auch das Gesamtergebnis revidiert werden muß, womit diese solide, auf umfassende Quellenarbeit aufgebaute Arbeit nicht mehr wäre als ein Anstoß für weitere Forschungen, was sicherlich kein geringes Verdienst wäre.